

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
BNP (B1/2) N. 2

Baudirektion
Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG
TBA
PBG
0053-0002
Bülach

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1900.

1567. Baulinien. A. Unterm 12. Juni 1900 übermittelt der Gemeinderat Bülach die Bau- und Niveaulinienpläne der alten und neuen Hochfelderstrasse, sowie einer Verbindungsstrasse zwischen denselben zur Genehmigung.

B. Auf die Ausschreibung der Pläne im Amtsblatt vom 28. Juli 1899 machten Einsprachen die Herren E. Lienhard, E. Dolder, G. Volkart und J. Rüttimann, alle in Bülach. Laut den beigelegten Beschlüssen des Bezirksrates Bülach konnten aber sämtliche Rekurse als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden und sind, wie aus dem beigelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei hervorgeht, keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Bau- und Niveaulinien der neuen Hochfelderstrasse (I. Kl. No. 5) sind vom Gemeinderat festgesetzt auf eine Länge von 540 m, nämlich von der Schaffhauserstrasse bis Hinter- und Bollebern. Die Richtung der bestehenden Strasse wird beibehalten. Der Baulinienabstand beträgt normal 20 m, wovon 6,50 m auf die Strasse und 13,50 m auf die Vorgärten entfallen.

Die Niveaulinie entspricht mit Ausnahme ganz unbedeutender Ausgleichungen der jetzigen Strassenhöhe. Die maximale Steigung beträgt 1,2 ‰.

Die alte Hochfelderstrasse (II. Klasse No. 6), deren Bau- und Niveaulinien festgesetzt sind vom Bahndurchgang unter der Linie Zürich-Bülach bis zur neuen Hochfelderstrasse, soll gerade gezogen werden. Die Baulinien stehen 19 m voneinander ab. Die Gehvietsbreite der Strasse ist zu 8 m angenommen worden, so daß für die Vorgärten noch 11 m verbleiben, nämlich auf der nördlichen Seite 6 m, auf der südlichen Seite 5 m.

Die Niveaulinie steigt nach einem 22 m langen Uebergang beim Bahndurchgang auf eine Länge von 110 m mit 4,6 ‰ und erreicht nach einem weiteren Uebergang von 130 m Länge die neue Hochfelderstrasse.

Die Verbindungsstrasse III. Klasse (Strasse D in der Vorlage) vom Bahndurchgang der alten Hochfelderstrasse bis zur neuen Hochfelderstrasse beim Wohnhaus des Herrn Tierarzt Dolder, erhält 17 m Bauliniendistanz und steigt gegen die neue Hochfelderstrasse hin mit 4,76 ‰ an.

Gegen die Bau- und Niveaulinien sind im allgemeinen keine Einwendungen zu machen.

Die alte Hochfelderstrasse und die Strasse D erleiden hauptsächlich in der Höhenlage ziemlich bedeutende Veränderungen, müssen also nach der Vorlage korrigiert werden, was Sache der Gemeinde ist. Ein bezüglicher Gemeindebeschluss liegt aber nicht vor. Im Hinblick auf § 29 Abs. 2 des Baugesetzes und den Umstand, daß der Gemeinderat nicht kompetent ist, Straßenbauten und Kanalisationen zu beschließen, erscheint die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für erst zu erstellende Straßen oder von solchen, welche die Korrektur einer bestehenden Strasse involvieren, durch den Gemeinderat als ganz unzulässig, es sei denn, daß es sich um Quartierstraßen handle, wo der Gemeinderat allerdings kompetent ist, Bau- und Niveaulinien festzusetzen, aber nur unter Beobachtung der Bestimmungen über das Quartierplanverfahren.

Die Bau- und Niveaulinien dieser beiden Straßen müssen also durch Gemeindebeschluss festgesetzt werden und können deshalb vorher nicht genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Wiltach festgesetzten Bau- und Niveaulinien der neuen Hochfelderstraße (I. Klasse No. 5) von der Schaffhauserstraße bis Hinter-Bollebern werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat hat vorstehenden Beschluss gemäß § 16 des Baugesetzes im Amtsblatt zu publizieren.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wiltach unter Rückschluss je eines der genehmigten Planexemplare und sämtlicher Niveaulinienpläne der alten Hochfelderstraße und der Straße D und an die Baudirektion unter Rückschluss der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 6. Sept. 1900.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

Künzi